

Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 27 Absatz 5 , 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 74 bis 74e und 90c des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

7. Kapitel : Lehrpersonal, Mittelbau, technisches und administratives Personal, Praktikumslehrer und pädagogische Fachberater

Art. 36bis Mittelbau (neu)

¹Mitglieder des Mittelbaus sind :

- a) die wissenschaftlichen Adjunkten;
- b) die Assistenten.

²Im Allgemeinen wirken die Mitglieder des Mittelbaus an den Lehrtätigkeiten, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und an den Dienstleistungen mit. Ihr Tätigkeitsbereich kann gemäss den Weisungen der Direktion ausgedehnt werden.

³Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Mittelbaus werden in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis festgelegt. Ihr Gehalt wird gemäss der Gesetzgebung betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates geregelt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.